



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMGFJ- 93191/0044- I/B/8/2008	UV-GSt/Ma	Wolfgang Lauber	DW 2526	DW 2105		01.10.2008

Novelle zum Bäderhygienegesetz und Entwurf einer Badegewässerverordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Entwurf einer Badegewässerverordnung sowie zur Novelle des Bäderhygienegesetzes wie folgt Stellung:

Zu Anlage 1 der Badegewässerverordnung:

Die Reduktion der Untersuchungsparameter für Badegewässer im vorliegenden Entwurf der Badegewässerverordnung gegenüber der Bäderhygieneverordnung ist für die BAK nach den Erläuterungen nicht nachvollziehbar, auch wenn sie der neuen Badegewässer-RL entspricht, daraus aber keineswegs zwingend folgt. Die vorgenommene Einschränkung von Untersuchungsparametern bzw die Änderungen der Qualitätsbewertungen stellt eindeutig eine Verschlechterung der Badegewässerqualität für die Zukunft dar. Dies lediglich damit zu begründen, dass einige Parameter veraltet bzw nicht mehr relevant sind, reicht nicht aus und ist in keiner Weise nachvollziehbar.

So wird nicht erklärt, warum zum Beispiel in Zukunft trotz der hohen gesundheitlichen Relevanz Salmonellen nicht mehr regelmäßig untersucht werden sollen. Überdies ist die bisherige Einstufung aufgrund der Beurteilung anhand einer Vielzahl nicht nur mikrobiologischer Parameter nicht mehr mit der Einstufung nur aufgrund der beiden hygienischen Parameter vergleichbar.

Gerade wenn es, wie in den Erläuterungen ausgeführt, um die Bekämpfung von Verschmutzungsproblemen an der Quelle geht, ist die Reduktion der Untersuchungsparameter Pestizide, Ammoniak, Stickstoff, Nitrate und Phosphate, sowie Schwermetalle und Cyanide fragwürdig. Während nämlich die Bekämpfung derartiger Defizite aufgrund anderer Rechtsakte mit vergleichsweise geringer Öffentlichkeit erfolgt, entsteht erwiese-

nermaßen durch die Ausweisung der Einstufung als Badegewässer und die entsprechende Information der Öffentlichkeit ein entsprechender politischer Druck.

Bei Tendenz zur Eutrophierung sollte wie bisher die Untersuchung der landwirtschaftsrelevanten Parameter gewährleistet sein. Nach dem Ausbau der Abwasserentsorgung sind in der Regel Einträge aus der Landwirtschaft die bestimmende Größe und sollten eigentlich fortlaufend gezielt überwacht werden.

Zu § 5 (3):

Die Formulierung „Eine bei kurzeitiger Verschmutzung genommene Probe....“ bedarf einer eindeutigen Beschränkung, wie zB auf eine Badesaison oder den Beobachtungszeitraum, um ein „...häufiges Auftreten von kurzzeitigen Verschmutzungen...“ zu verhindern. Damit kann auch leichter „verhindert“ werden, dass eine Badestelle, wie in den Erläuterungen zu Anlage 7 angeführt wird, für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist.

Zu § 8:

Dass für die Bewertung der Badewasserqualität die erhobenen Datensätze der letzten vier Badesaisonen heranzuziehen sind, muss kritisch hinterfragt werden. Insbesondere auch in Zusammenhang mit der Möglichkeit, bei kurzeitiger Verschmutzung zusätzlich erhobene Ersatzproben heranzuziehen, scheint hier die Gelegenheit eröffnet, schlechte Badewasserqualitäten über einige Jahre hin zu verschleppen. Hier sollte klarer festgelegt werden, dass nur in den Fällen, wie sie in den Erläuterungen beispielhaft erwähnt sind, Bewertungen über einen Zeitraum von einigen Jahren möglich sind. Abgesehen davon, sollten Ereignisse wie Niederschläge etc in einem Prüfbericht ohnehin erwähnt werden und die Bewertung daher entsprechend ausfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors